

Satzung

Christlicher Verein Junger Menschen Leipzig e. V. (CVJM Leipzig e. V.)

I Name, Grundlage und Zweck

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der am 13. 02. 1893 unter dem Namen Christlicher Verein junger Männer Leipzig e. V. gegründete, am 10. 01. 1939 verbotene und am 13. 04. 1991 unter dem Namen Christlicher Verein junger Menschen Leipzig e. V. (CVJM Leipzig e. V.) wieder gegründete Verein hat seinen Sitz in Leipzig und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Grundlage und Zweck

Grundlage der Arbeit des Vereins ist das eigene Leitbild, eine Aktualisierung der „Pariser Basis des CVJM-Weltbundes von 1855 mit der Zusatzerklärung:

(1) „Orientieren. Wachsen. Leben

Der Christliche Verein Junger Menschen in Leipzig richtet sich an Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit ganzheitlichen Freizeit- und Bildungsangeboten. Dabei bieten wir Lebenshilfe und Orientierung für eine Gottesbeziehung mit Jesus Christus. Menschen unterschiedlicher Kulturen und Konfessionen gehören zur Vielfalt im CVJM. Wir fördern Eigeninitiative, Beteiligung und Mitverantwortung. Die Mitarbeiter*innen im CVJM leben authentisch ihren Glauben und bilden eine lebendige Gemeinschaft. So ist der CVJM seit 1893 eine unverzichtbare Größe in Leipzig.“

(2) „Die Christlichen Vereine junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, im Glauben und Leben seiner Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten. Keine an sich, noch so wichtigen Meinungsverschiedenheit über Angelegenheiten, die diesem Zweck fremd sind, soll die Einheit brüderlicher Beziehungen der verbundenen Vereine stören.“

Zusatzerklärung:

„Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die Pariser Basis gilt heute im CVJM Deutschland für die Arbeit mit allen Menschen, die Arbeit mit jungen Menschen bildet aber den Schwerpunkt.“

(3) Auf dieser Grundlage verfolgt der Verein folgende gemeinnützige Zwecke:

- (3.1) Förderung der Jugendhilfe
- (3.2) Förderung der Religion
- (3.3) Förderung der Erziehung und Bildung
- (3.4) Förderung des Wohlfahrtswesens
- (3.5) Förderung des Sports

§ 3 Aufgaben und Mittel

(1) Die Satzungszwecke werden insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

(1.1) das Betreiben von Jugendfreizeitstätten, Projekten der verbandlichen und offenen Kinder- und Jugendarbeit (kreative, sportliche und musische Angebote...) (siehe auch unter Punkt 1.3) und Diensten der Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit (Einzelfallhilfe, soziale Gruppenarbeit) (siehe auch unter Punkt 1.4); vergleiche § 2 (3.1)

(1.2) das Feiern von Gottesdiensten, das gemeinsame Bibellesen, Angebote der Seelsorge und Beratung, eine zeitgemäße Verkündigung, sowie Angebote zur Entwicklung eines lebendigen Glaubens an Jesus Christus, eines christlichen Lebensstils und sozialer/ politischer Verantwortung (vergleiche § 2 (3.2))

Dies wird insbesondere verwirklicht durch:

(1.3) Bildungsveranstaltungen für Jugendliche, Kinder und Erwachsene (vergleiche § 2 (3.3)), sowie Begegnungs- und Erholungsmaßnahmen (Turniere, Freizeiten, Fahrten...).

(1.4) Beratungsangebote insbesondere zu den Themen Berufsorientierung, Sucht- und Gewaltprävention und Persönlichkeitsentwicklung für Menschen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind (vergleiche § 2 (3.4) und § 13 (2) dieser Satzung).

(1.5) regelmäßigen Spiel- und Trainingsbetrieb der Gruppen, die in der Sportabteilung mit der Sportart „CVJM-Sport“/Breitensport zusammengefasst sind wie bspw. Volleyball, Indiacas, Juggen, Tanzen usw.; regelmäßige örtliche und überörtliche Wettkampflager, Turniere und Auftritte bei Festen und Großveranstaltungen (vergleiche § 2 (3.5), § 4 (2) und §7 (2) dieser Satzung).

(1.6) Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene als Gäste und Mitglieder werden angeregt, mitzuarbeiten, Verantwortung zu übernehmen und sich darin schulen zu lassen.

(1.7) Öffentlichkeitsarbeit insbesondere durch die Zusammenarbeit mit anderen Trägern wie anderen CVJM, christlichen Organisationen, Schulen und Trägern der Jugendhilfe in Leipzig, Deutschland und weltweit.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Der CVJM Leipzig e. V. dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Vorschriften des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die eingeschriebenen Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Mitgliedsbeitrag darf nur für die Zwecke 3.1 bis 3.4 nach §2 (3) verwendet werden, ausdrücklich nicht für den Zweck 3.5 Förderung des Sports und damit für die Finanzierung der Ausgaben der Sportabteilung. Aufwendungen können den Mitgliedern aller Organe erstattet werden.

Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Erlauben es die finanziellen Rahmenbedingungen des Vereins, können an Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich Tätige, mit Ausnahme der Kassenprüfer*innen, Tätigkeitsvergütungen im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG ausgezahlt werden. Hierüber entscheidet für Vorstandsmitglieder die Vollversammlung, für alle anderen der Vorstand.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Verein kann außerdem im Rahmen der gesetzlichen Bestimmung des § 58 Nr. 1 und Nr. 2 AO seine Mittel nach Maßgabe der in § 2 Abs. 3 genannten Zwecke teilweise anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften zur Verwendung zu den o.g. steuerbegünstigten Zwecken zuwenden. Im Rahmen dieser Mittelweiterleitung werden insbesondere die als ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienenden Gesellschaften, an denen der Verein unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, in den Bereichen Jugendhilfe, Bildung und Erziehung, Religion, Sport sowie Wohlfahrtswesen unterstützt. Die Mittelbeschaffung und -weiterleitung i.S.d. § 58 Nr. 1 und 2 AO beschränken sich hierbei auf Mittel, die zur Verwirklichung seines Auftrags benötigt werden.

(5) Im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen können Rücklagen gebildet werden.

(6) Im Rahmen seiner gemeinnützigen Zwecke ist es dem Verein gestattet, sich an anderen Körperschaften zu beteiligen. Ferner kann sich der Verein zur Erreichung seiner gemeinnützigen Zwecke der Hilfe anderer gemeinnütziger Körperschaften bedienen. Diese gemeinnützigen Körperschaften müssen mindestens einen der unter §2 Absatz 3 aufgeführten Zwecke verfolgen.

§ 5. Bezug zu den christlichen Kirchen

In seinem Verhältnis zu den Kirchen, Christlichen Gemeinschaften, Vereinen und Organisationen bekennt sich der CVJM zu der Einheit aller an Jesus Christus Glaubenden, wie dies von der Bibel bezeugt wird.

II Mitgliedschaft

§ 6 Teilnehmende und fördernde Mitglieder

(1) Personen, die die Veranstaltungen des Vereins regelmäßig besuchen oder die Einrichtungen nutzen, sind teilnehmende Mitglieder

(2) Personen, die den Verein merklich unterstützen, insbesondere finanziell, sind fördernde Mitglieder.

§ 7 Eingeschriebene Mitglieder

(1) Die Anmeldung zur eingeschriebenen Mitgliedschaft erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung des zukünftigen Mitglieds, die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

(2) Eingeschriebene Mitglieder erkennen die Vereinssatzung an und verpflichten sich, Beitrag zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag darf nur für die Zwecke 3.1 bis 3.4 nach §2 (3) verwendet werden, ausdrücklich nicht für den Zweck 3.5 Förderung des Sports und damit für die Finanzierung der Ausgaben der Sportabteilung. Für die Förderung des Sports können Sonderbeiträge erhoben werden.

(3) Kommt ein eingeschriebenes Mitglied seiner Beitragsverpflichtung mindestens ein Jahr lang nicht nach, so ist dies als Austrittserklärung zu verstehen. Der Vorstand kann in diesem Fall das Erlöschen der eingeschriebenen Mitgliedschaft ausdrücklich feststellen.

(4) Ein eingeschriebenes Mitglied kann jederzeit schriftlich seinen Austritt aus dem Verein erklären. Die Mitgliedskarte ist dabei zurück zu geben, ein Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages besteht nicht.

(5) Aufgrund besonderer Vorkommnisse wie vereinschädigendem oder satzungswidrigem Verhalten kann der Vorstand den Ausschluss eines eingeschriebenen Mitglieds aus dem Verein beschließen. Dem Mitglied ist dabei die Möglichkeit zu geben, vom Vorstand gehört zu werden. In dringenden Fällen kann der/die Vorsitzende des Vorstandes einem eingeschriebenen Mitglied die Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und das Betreten der Vereinseinrichtungen bis zur Vorstandsentscheidung verbieten.

§ 8 Stimmberechtigte Mitglieder

(1) Eingeschriebene Mitglieder, die im Verein mitarbeiten oder durch regelmäßige Teilnahme sich am Vereinsleben beteiligen und dadurch die Arbeit unterstützen, können nach Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigte Mitglieder werden., sofern sie Jesus Christus als ihren Herrn anerkennen und danach leben. Der Vorstand beruft sie nach Antrag oder Vorschlag. Die Berufung ist gültig, wenn die betreffende Person die Berufung durch eine schriftliche Erklärung annimmt.

(2) Die stimmberechtigte Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied seine Berufung durch schriftliche Erklärung zurückgibt.

Falls ein stimmberechtigtes Mitglied die Kriterien nach §7,2 und §8,1 nicht mehr erfüllt, kann vom Vorstand die stimmberechtigte Mitgliedschaft aberkannt werden. Das betreffende Mitglied ist vom Vorstand davon schriftlich in Kenntnis zu setzen. Das Mitglied hat das Recht, auf Antrag vom Vorstand gehört zu werden. Bleibt der Vorstand bei seiner Entscheidung, so besteht ein Widerspruchsrecht. Durch die nächste ordentliche Hauptversammlung ist eine Entscheidung über den Widerspruch herbeizuführen. Bis zu deren Entscheidung bleibt das Stimmrecht erhalten.

(3) Nur die stimmberechtigten Vereinsmitglieder haben die rechtliche Stellung von Vereinsmitgliedern im Sinne der gesetzlichen Vorschriften.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder versammeln sich regelmäßig zu einer Besprechung von Vereinsfragen, zur Gemeinschaft unter Gottes Wort und zum Gebet.

§ 9 Ehrenmitglieder

Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden

III Die Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung (vergleiche §10)
- der Vorstand (vergleiche §11)
- der geschäftsführende Vorstand (vergleiche §12)

(2) Die Sitzungen der Organe können als analoge, als digitale oder als gemischt analoge/digitale (hybride) Veranstaltungen abgehalten werden. Der Vorstand entscheidet hierüber.

(3) Digitale Veranstaltungen und der digitale Teil der hybriden Veranstaltungen werden in einer nichtöffentlichen und geschützten Video-/Audio-Konferenz abgehalten. Gäste können zugelassen werden.

(4) Findet eine Sitzung als digitale oder hybride Veranstaltung statt, werden Übertragungsweg und nichtöffentliche Zugangsdaten für die aktuelle Veranstaltung per E-Mail an die Mitglieder vor der Veranstaltung bekannt gegeben.

(5) Ein Vereinsorgan ist immer beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Satzung nichts anderes vorschreibt (vergleiche §17 und §19)

(6) Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen soweit in der Satzung keine anderen Vorschriften gegeben werden. Bei Stimmgleichheit gilt der betreffende Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(7) Auf Antrag von einem Mitglied der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eines Vereinsorgans sind Abstimmungen geheim durchzuführen.

(8) Die Beschlüsse der Organe können insbesondere auch im Rundumverfahren in schriftlicher Form, mündlich oder per Telefon, Telefax oder Email oder auch in entsprechend kombinierten Beschlussverfahren und – formen gefasst werden, soweit alle stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands bzw. der Hauptversammlung mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden sind und soweit nicht zwingende Formvorschriften bestehen. Die Art der Beschlussfassung und die Beschlüsse sind der Niederschrift der folgenden Sitzung/ Versammlung beizufügen.

(9) Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und an die Mitglieder des jeweiligen Organs zu versenden. Ein elektronischer Versand ist zulässig.

§ 10 Die Hauptversammlung

(1) Mindestens einmal jährlich treten die stimmberechtigten Mitglieder zu einer ordentlichen Hauptversammlung (Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 **BGB**) zusammen.

(2) Der/die Vorsitzende, 1/3 der Vorstandsmitglieder mit Stimmrecht oder 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder können die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung verlangen, die dann innerhalb von acht Wochen stattfinden muss. Punkt 3. gilt sinngemäß.

(3) Der/die Vorsitzende oder sein*e/ihr*e Stellvertreter*in lädt mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung ein. Die Frist ist gewahrt, wenn die Einladung rechtzeitig per E-Mail oder mit der Post an die zuletzt bekannte Anschrift versandt worden ist. Anträge auf Behandlung weiterer Tagesordnungspunkte sind mindestens eine Woche vorher per E-Mail oder schriftlich bei dem/der Einladenden oder in der Geschäftsstelle einzureichen. Die stimmberechtigten Mitglieder sind zu Beginn der Hauptversammlung über eingegangene Anträge zu unterrichten. Verspätet abgegebene Anträge werden nur dann behandelt, wenn sich 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten dafür entscheiden.

(4) Aufgaben der ordentlichen Hauptversammlung sind:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes, des Kassenberichtes und Prüfungsberichtes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Festlegen der Zahl der Vorstandsmitglieder

d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes

e) Wahl der Kassenprüfer*innen

f) Festlegung des Mitgliedsbeitrages

g) Beratung und Beschluss über eingegangene Anträge

(5) In der außerordentlichen Hauptversammlung legen die Antragsteller*innen die Tagesordnung fest, zusätzliche Anträge sind ausgeschlossen.

(6) Beschlüsse können nur über die in der Tagesordnung angegebenen Punkte und - bei ordentlichen Hauptversammlungen - über fristgerecht eingereichte Anträge gefasst werden

(7) Über jede Hauptversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, welches von dem Protokollführer/ der Protokollführerin und einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes unterschrieben wird.

§ 11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand sollte aus mindestens fünf, höchstens zwölf von der Hauptversammlung zu wählenden stimmberechtigten Mitgliedern bestehen. Die Hauptversammlung beschließt über die genaue Zahl der Vorstandsmitglieder. Wählbar sind alle Stimmberechtigten Mitglieder, die volljährig und nicht direkt oder indirekt Angestellte des CVJM Leipzig e.V. sind. Eine Wiederwahl ist mehrfach zulässig.

(2) Zum Vorstand gehört der/die leitende Sekretär*in. Diese*r besitzt dort ein Stimmrecht.

(3) Der Vorstand kann bis zu drei weitere stimmberechtigte Mitglieder in den Vorstand berufen. Diese besitzen dort kein Stimmrecht.

(4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten können Gäste eingeladen werden. Nur in begründeten Ausnahmefällen - wie bei sie selbst betreffenden Personalangelegenheiten - können einzelne Vorstandsmitglieder mit 2/3-Mehrheit von einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden.

(5) Alle zwei Jahre scheidet alle berufenen Mitglieder aus dem Vorstand aus.

(6) Von den gewählten Vorstandsmitgliedern scheidet alle zwei Jahre diejenigen aus, deren Wahl am weitesten zurückliegt; ggf. entscheidet das Los. Es scheidet so viele Vorstandsmitglieder aus, dass die Hauptversammlung in einer Wahl die ggf. aufgerundete Hälfte der wählbaren Vorstandsplätze neu besetzen kann.

(7) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet durch turnusgemäßes Ausscheiden, objektiver Verlust der Wählbarkeit, Rücktritt oder Ausschluss.

Im Falle einer turnusgemäßen Neuwahl des Vorstandes endet die Amtszeit des alten Vorstandes mit dem offiziellen Schluss der ordentlichen Hauptversammlung, sofern die Hauptversammlung in dieser Sitzung keinen anderen Beschluss fasst.

Ein Vorstandsmitglied kann auf Antrag von 3/4 aller Vorstandsmitglieder oder durch eine 2/3-Mehrheit der Hauptversammlung zum Rücktritt gezwungen werden. Das Mitglied muss die Möglichkeit erhalten, gehört zu werden, ein Widerspruchsrecht besteht aber nicht.

(8) Scheidet ein berufenes Mitglied aus, so kann der Vorstand an dessen Stelle ein neues Mitglied berufen. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, kann der verbleibende Vorstand ein anderes stimmberechtigtes Mitglied bis zur nächsten Hauptversammlung für den/die Ausgeschiedene*n mit Stimmrecht berufen. In der nächsten Hauptversammlung wird ein neues Mitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen gewählt.

(9) Der Vorstand wählt turnusgemäß alle zwei Jahre aus seinen gewählten Mitgliedern die/den Vorsitzende*n, den/die Stellvertreter*in, den/die Schatzmeister*in und den/die Schriftführer*in. Ansonsten führen die Gewählten ihr Amt, bis sie ihre Mitgliedschaft im Vorstand verlieren oder der Vorstand an ihrer Stelle eine andere Person wählt. Eine virtuelle offene oder geheime Wahl oder eine Wahl per Rundumverfahren in schriftlicher Form ist im Ausnahmefall möglich, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

(10) Der/die Vorsitzende oder Stellvertreter*in beruft die Vorstandssitzungen per E-Mail oder schriftlich ein. Auf Antrag von drei Vorstandsmitgliedern muss dies innerhalb von zwei Wochen geschehen. Der/die Vorsitzende oder sein/ihre Stellvertreter*in berichten über die Beschlüsse des Geschäftsführenden Vorstandes und überwachen die Ausführungen der Beschlüsse des Vorstandes.

(11) Der Vorstand kann Unterausschüsse einsetzen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(12) Der Vorstand kann Abteilungen einrichten. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(13) Abgesehen von der satzungsmäßigen Zuständigkeit der Hauptversammlung leitet der Vorstand den Verein und entscheidet endgültig. Dabei ist er an die Beschlüsse der Hauptversammlung gebunden.

(14) Insbesondere nimmt der Vorstand folgende Aufgaben wahr:

- a) Organisation der Mitglieder- und Mitarbeiterpflege
- b) Weiterentwicklung der Strukturen des Vereins
- c) Inhaltliche Arbeit durch Festlegung von Zielen, Angeboten, Prioritäten
- d) Verantwortung der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins
- e) Spendenmanagement, Eigenmittelerwirtschaftung
- f) Personalplanung und -entwicklung, Weiterentwicklung Stellenprofil leitender Sekretär
- g) Haushaltsplanung, Einnahme- und Ausgabesituation, Planung (investiver) Kosten, Jahresabschluss, Bildung von Rücklagen
- h) Beantragung und Abrechnung öffentlicher Fördermittel
- i) Bauangelegenheiten
- j) Vertragsangelegenheiten.

(15) Der Vorstand kann die Aufgaben gemäß Abs. 14 Nr. f)-j) einzeln oder insgesamt dem geschäftsführenden Vorstand in widerruflicher Weise überlassen.

(16) Die Haftung des Vorstandes wird auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln beschränkt.

§ 12 Der geschäftsführende Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand wird gebildet von dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter*in, dem/der Schatzmeister*in und dem/der leitenden Sekretär*in.

(2) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Alle rechtsverbindlichen Unterschriften sind von zwei seiner Mitglieder zu vollziehen.

(3) Die Haftung des geschäftsführenden Vorstandes wird auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln beschränkt.

IV Allgemeine Bestimmungen

§ 13 Kassenprüfung

Alljährlich ist die Kassenprüfung von zwei von der Hauptversammlung gewählten Kassenprüfer*innen vorzunehmen. Sie haben der Hauptversammlung einen Prüfbericht vorzulegen und haben das Recht, den Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu stellen.

§ 14 Abteilungen

Für bestimmte Arbeitszweige können besondere Abteilungen gebildet werden, die dem Vorstand unterstehen. Ihre Leiter*innen müssen von diesem bestätigt werden. Alle von den einzelnen Abteilungen erworbenen oder ihnen zugewendeten Gegenstände oder Geldmittel bleiben Eigentum des Vereins.

§ 15 Der Beirat

Zur Beratung und Unterstützung des Vorstandes kann ein Beirat berufen werden. Die Berufung in diesen, die Abstimmung mit dem Vorstand und seine Vertretung im Vorstand werden durch eine gesonderte Geschäftsordnung geregelt, die der Vorstand aufstellt.

§ 16 Wahlen

- (1) Wahlen sind grundsätzlich geheim.
- (2) Hiervon kann abgewichen werden bei der Wahl der Kassenprüfer*innen. Ebenso kann davon abgewichen werden, wenn nicht mehr Kandidat*innen als zu wählen vorgeschlagen sind und die Wahl in ihrer Abwesenheit stattfindet. Dem müssen alle Mitglieder des Organs zustimmen.
- (3) Bei der Wahl des/der Vorsitzende*n, des/der Stellvertreter*in, des/der Schatzmeister*in und des/der Schriftführer*in durch den Vorstand ist eine virtuelle geheime oder offene Wahl oder eine Wahl per Rundumverfahren in schriftlicher Form im Ausnahmefall möglich wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen, vgl §11 (9).

§ 17 Satzungsänderungen

1. Diese Satzung kann nur in einer Hauptversammlung geändert werden, wenn dies bei der Einladung in der beigefügten Tagesordnung angekündigt wurde, wenn wenigstens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und mindestens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten für diese Änderung stimmen bzw. eine neue Satzung beschließen
2. Die Grundlage des Vereins nach § 2,2 und § 17,2 kann nicht umgestoßen werden.

§18 Organisatorische Zugehörigkeit

- (1) Der Verein ist Mitglied in der „Arbeitsgemeinschaft der CVJM Deutschlands e. V.“ und im „CVJM – Landesverband Sachsen e.V.“ Diese sind Mitglied im CVJM-Gesamtverband in Deutschland, der Mitglied im Weltbund der CVJM ist.
- (2) Der Verein ist Mitglied im Diakonischen Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsen und damit im Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Deutschland als einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege.

§19 Auflösung des Vereins

1. Für die Auflösung des Vereins gelten die Bestimmungen für Satzungsänderung, es müssen jedoch 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Anliegens fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an den Verein „Arbeitsgemeinschaft der CVJM Deutschlands e. V.“ und an den Verein „CVJM – Landesverband Sachsen e.V.“ oder falls einer oder beide Begünstigte nicht mehr bestehen, an den Verein „Diakonisches Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Schlichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten aus dieser Satzung muss nach der Schiedsordnung der Arbeitsgemeinschaft der CVJM Deutschlands e.V. verfahren werden. Der ordentliche Rechtsweg ist insoweit ausgeschlossen. Für arbeitsrechtliche Streitigkeiten gilt dies nur soweit sich beide Parteien freiwillig der Schiedsordnung der „Arbeitsgemeinschaft der CVJM Deutschlands e. V.“ unterwerfen.

§ 21 Schlussbestimmungen

Diese Satzung trat mit Unterzeichnung durch die Gründungsmitglieder am 13. 04. 1991 in Kraft, zuletzt geändert von der Hauptversammlung am 10.10.2022.